

des Toten für möglich hielt und daher Blutraub und Reraub noch nicht trennte (auch die malb. Glosse für beide ist gleich), dass aber schon cod. 2—4 diesen Standpunkt aufgegeben hätten. Krusch nimmt, wie erwähnt, eine Christianisierung des Titels 24 in cod. 2—4 (tonsura!) an, in denselben Codices könnte auch hier christlicher Einfluss gewirkt haben.

Wenn andererseits zwei B-Hss. (cod. 2 und 3) an den Reraub in Titel 14 noch die Sühne von 200 sol. für Grabeschändung knüpfen, so ist das ganz offenbar ein nachträglicher Zusatz, der sich aus dem Wandel der Friedlosigkeitsgrundsätze (Brunner, Franz Beyerle) und daraus erklären dürfte, dass man die 200 sol. Busse betonen zu müssen glaubte, um Verwechslungen vorzubeugen¹.

Hiernach besteht also jedenfalls eine Antinomie in den B-Codices überhaupt nicht, wenngleich sich der Zusammenhang nicht auf den ersten Blick übersehen lässt. A hat dann auch pünktlich den Sinn der Sache nicht mehr begriffen, hat alles zusammengefasst und das Ganze dann vorn in seinen zwei Titeln 17 und 18 an den Raubtitel angeschlossen. A hat dabei die in B vorn bei 14 und hinten in 55 vorkommende Grabeschändung als schwerstes Delikt mit der charakteristischen Schilderung der Friedlosigkeit an die Spitze gestellt (A, Titel 17) und darauf den Blutraub mit der 62 $\frac{1}{2}$ sol.-Busse (ebenfalls nach dem Vorbild von B 55 gestaltet) folgen lassen, den Reraub hat A aber ganz fallen lassen und lediglich das Begraben im fremden Sarg, sowie (neu) das Wegnehmen des Leichenbretts hinzugefügt. A hat also keineswegs die Sache an der 'durchaus passenden' Stelle behandelt, sondern an der durchaus unpassenden. Denn die Bestimmungen sind zu den Eigentumsdelikten geraten, obwohl A gerade das einzige eigentliche Eigentumsdelikt, den Reraub, hat fallen lassen und die Bestimmungen über die Personendelikte von Titel 55 nach vorn verpflanzt hat! Der Autor von A zeigt sich auch hier wieder als der tieferen Einsicht baar. Die späteren Texte

1) Man hätte vielleicht darauf verfallen können, dass die Reraubbusse die Grabeschändung deckt, weil bei dieser der Tote natürlich vom Leichenräuber nicht getötet zu sein brauchte. Dies umsomehr, als prima facie die 100 sol.-Busse bei Reraub höher erschien, als die 62 $\frac{1}{2}$ sol.-Busse beim Blutraub, welche stillschweigend die ausserdem geschuldete Wergeldbusse voraussetzte. Alles dies mag die Einfügung der Vorschrift nahegelegt haben, namentlich für einen vorsichtigen Schreiber, der ohnehin in cod. 2, Titel 15, Umstellungen vornahm.